

Grundbuch - Grundbuchauszug beantragen



Eigentümer oder Berechtigte können beim zuständigen Grundbuchamt persönlich oder durch schriftlichen Antrag die Erteilung eines Grundbuchauszuges beantragen.

Basisinformationen

Ein bestimmter Personenkreis (Eigentümer, dinglich Berechtigter, Gläubiger oder deren Bevollmächtigte) kann beim zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) persönlich oder durch schriftlichen Antrag (per Post oder per E-Mail (Antrag zuvor bitte einscannen oder abfotografieren)) die Erteilung eines Grundbuchauszuges beantragen. Die E-Mailadresse finden Sie unter "Zuständige Stellen". Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Das Grundbuchamt prüft das berechnigte Interesse und erstellt bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Grundbuchauszug.

Voraussetzungen

Nur, wer ein **berechnigtes Interesse** hat, kann einen Grundbuchauszug beantragen.

Dieses ist gegeben, wenn sachliche Gründe für die gewünschte Einsichtnahme vorgebracht werden können, welche die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Daher dürfen zum Beispiel Gläubiger des Grundstückseigentümers, die die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz beabsichtigen, Einsicht in das Grundbuch nehmen.

Ein reines Kaufinteresse ist nicht ausreichend. Nur, wer mit dem Grundstückseigentümer bereits in Verhandlungen steht, hat ein berechnigtes Interesse an einer Einsicht in das Grundbuch. Dies ist nachzuweisen – zum Beispiel durch Vorlage einer Vollmacht des Eigentümers oder eines Kaufvertragsentwurfs.

Ablauf

Die Antragstellung erfolgt:

- persönlich in der Rechtsantragstelle des Grundbuchamtes (Öffnungszeiten von 09:00 bis 12:30 Uhr).
- schriftlich per Post oder per E-Mail (Antrag zuvor bitte einscannen oder abfotografieren). Die E-Mailadresse finden Sie unter "Zuständige Stellen".
- Eine telefonische Beantragung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bitte bringen Sie bei persönlicher Beantragung Ihren Personalausweis mit beziehungsweise fügen Sie eine Kopie des Personalausweises bei schriftlicher Antragstellung bei.

Der Antrag auf Erteilung des Grundbuchauszuges wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt. Der Auszug kann als unbeglaubigter Auszug oder als beglaubigter Auszug erstellt werden.

Kann nur ein Teilauszug erteilt werden (zum Beispiel, weil kein berechtigtes Interesse an den eingetragenen Belastungen besteht), so muss dieser zwingend als amtlicher Auszug erstellt werden (§ 45 Grundbuchverordnung).

Weitere Hinweise

Es dient der Verfahrensbeschleunigung, wenn die vollständige Grundstücksbezeichnung (z.B. VL 43 Blatt 1234) angegeben wird.

Auskunft zum Eigentümer erhalten Sie nur, wenn Sie bei der Anfrage ein berechtigtes Interesse darlegen.

Die jeweiligen Berechtigten können sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist in Schriftform vorzulegen.

Informationen zur Grundsteuerreform 2022

Ein Grundbuchauszug wird für die Steuererklärung grundsätzlich nicht benötigt. Grundstückseigentümer:innen können die notwendigen Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstück und Grundstücksgröße eigenständig über den auf der Internetseite zur Grundsteuerreform des Senators für Finanzen bereitgestellten Link „Flurstücksviewer“ ermitteln.

Sollte ein Grundbuchauszug dennoch beantragt werden, wird dieser mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

Auch für darüber hinausgehende Fragen besuchen Sie bitte die Internetseite zur Grundsteuerreform des Senators für Finanzen. Dort werden ausführliche Informationen bereitgestellt. Den Link dazu finden Sie im Bereich „Weitere Informationen“ unter der Überschrift „Wo kann ich mehr erfahren?“.

Wichtig: Die Wohnflächenberechnung erfolgt nicht durch das Grundbuchamt, da sich diese Information nicht aus dem Grundbuch ergibt.

Benötigte Unterlagen

- Personalausweis des Antragstellers, ggfs. Vollmacht des Vertretenen
- Grundbuchbezeichnung

Vollständige Grundbuchbezeichnung (z.B. Vorstadt L 43 Blatt 1234)

- Nachweis des berechtigten Interesses

z.B. Vollmacht des Eigentümers, Kaufvertragsentwurf oder Vollstreckungstitel

Zuständige Stellen

- **[Amtsgericht Bremerhaven](#)**

- +49 471 596 13680
- +49 471 596 13696
- Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
- [Website](#)
- office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

- **[Amtsgericht Bremen-Blumenthal](#)**

- +49 421 361 7714
- +49 421 361 7302
- Landrat-Christians-Straße 67, 28779 Bremen
- [Website](#)
- office@amtsgericht-blumenthal.bremen.de

- **[Amtsgericht Bremen -Grundbuchamt](#)**

- +49 421 36157600
- +49 421 49657600
- Hans-Böckler-Straße 50, 28217 Bremen
- [Website](#)
- grundbuchamt@amtsgericht.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszugs \(pdf, 687.4 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

10,00 EUR unbeglaubigter Grundbuchauszug: 10,-- EUR,

20,00 EUR beglaubigter Grundbuchauszug: 20,-- EUR.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Der Antrag wird sofort nach Eingang bearbeitet und der Auszug mit der Post verschickt.
Eine exakte Bearbeitungsdauer kann leider nicht angegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- [Grundbuchordnung](#)

Weitere Informationen

- [Der Senator für Finanzen - Informationen zur Grundsteuerreform](#)

Aktualisiert am 30.04.2026